

von Fehlern und anderen negativen Erscheinungen während der Körper- und Sachdurchsuchung, können sich sowohl gegen die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt richten, indem Mittel für Flucht- und Ausbruchversuche oder für Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Verhafteten oder anderer Personen in die Untersuchungshaftanstalt unerkannt eingeschleust werden. Sie können auch ursächlich sein für die Begehung bestimmter Verdunklungshandlungen durch ungenügende Beweismittelsicherung oder Erschwerung der Identitätsfeststellung Verhafteter.

Fehler und Unachtsamkeiten bei der Sachdurchsuchung können deshalb schwerwiegende Auswirkungen haben, weil Verhaftete bestimmte persönliche Sachen nach deren Durchsuchung wiedererlangen können, wie zum Beispiel Kleidung und Dinge des täglichen Bedarfs. Werden diese Sachen vor Aushändigung an die Verhafteten nicht mit äußerster Gründlichkeit durchsucht, haben Verhaftete objektiv die Möglichkeit, in den Besitz von Gegenständen zu gelangen, die sich gegen die Ordnung und Sicherheit richten, oder Beweismittel zu vernichten. Dafür folgende Beispiele:

1. In einer Untersuchungshaftanstalt des MfS bat ein Verhafteter wiederholt, sehr höflich und auch mit glaubhaften Begründungen, um eine sich bei seinen Effekten befindliche Kleiderbürste. Dieser Bitte des Verhafteten wurde nach Konsultation mit dem Untersuchungsorgan und Kontrolle der Kleiderbürste durch Mitarbeiter des Untersuchungsorgans und der Linie XIV stattgegeben.

Zu einem späteren Zeitpunkt konnte durch die operative Arbeit des Untersuchungsorgans in Erfahrung gebracht werden, daß in einem raffinierten Versteck Beweismittel deponiert waren, die der Verhaftete vernichten konnte.

2. In den Effekten des Verhafteten K. befand sich ein Kassettenrekorder vom Typ Sanyo MG 30, den er anlässlich ei-